



Ihr Zeichen:

An  
MARTINA MUSTERFRAU  
WOHNSTRASSE 25  
1250 WIEN

Geschäftszahl: 5A A 4321/2008 - 1

Wien, am 7. Juli 2008

IPC: G09F

Bitte Geschäftszahl und IPC in allen Eingaben anführen!

Anmeldedatum: 2. Jänner 2008

Eingabe(n) vom:

### 1. Vorbescheid

Die gemäß § 99 des Patentgesetzes vorgenommene Vorprüfung hat das untenstehende Ergebnis geliefert:

Dem Gegenstand der Ansprüche 1-5 der vorliegenden Anmeldung stehen folgende, der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung zugänglich gemachte Druckschriften entgegen:

DE 43 29 995 A1 (NAUMANN) 9. März 1995 (09.03.1995)

Figur 1; Spalte 7, Zeilen 31-59; Ansprüche 1-6,10.

WO 1991/014253 A2 (TOUTENKAMION) 19. September 1991 (19.09.1991)

Figuren 4-7,12; Seite 5, Zeilen 13-19; Seite 6, Zeile 13 - Seite 9, Zeile 11;  
Seite 10, Zeile 26 - Seite 11, Zeile 18.

WO 2002/029769 A1 (HILDENBRAND) 11. April 2002 (11.04.2002)

Figuren 1,2; Seite 4, Zeile 6 - Seite 5, Zeile 8.

-----

Die DE 43 29 995 A1 zeigt eine Vorrichtung zur Aufnahme von Informationsträgern im Bereich eines Arbeitsplatzes mit einer verstellbaren Einrichtung zur Aufnahme des Informationsträgers und einer im Bereich des Arbeitsplatzes befestigten Trageinrichtung, wobei zwischen der Aufnahmeeinrichtung des Informationsträgers und Teilen der Trageinrichtung ein getriebeartiger Verstellmechanismus angeordnet ist, mit dem die Aufnahmeeinrichtung relativ zum Benutzer des Arbeitsplatzes jeweils in der Höhe, im Abstand und im Neigungswinkel zwangsgekoppelt verstellbar gelagert ist. Dabei wird die Neigung der Aufnahmeeinrichtung abhängig von ihrer jeweiligen Verstellposition zumindest bereichsweise geändert (Zusammenfassung).

**Kommentar [P1]:** Die **Geschäftszahl** hilft uns, Ihre Eingabe dem richtigen Sachbearbeiter zuzuordnen.

Bedeutung der Codes:  
5A: Technische Abteilung 5A  
A: Patentanmeldung  
5678/2009: Aktenzeichen  
- 1: Ordnungsnummer (neue Eingabe / Mitteilung)

**Kommentar [P2]:** Die **IPC** (internationale Patentklassifikation) ordnet Ihre Anmeldung einem technischen Fachgebiet zu.

**Kommentar [P3]:** Ein **Vorbescheid** ist eine Information (zB eine Bemänglung oder Aufforderung zur Zahlung einer vorgeschriebenen Gebühr), die einem rechtswirksamen Beschluss (zB einer Erteilung oder einer Zurückweisung vorausgeht).

Wenn Sie auf diesen nicht fristgerecht reagieren, wird Ihre Anmeldung zurückgewiesen.

**Kommentar [P4]:** Falls es im Stand der Technik Dokumente gibt, die eine Erteilung der Erfindung im beantragten Umfang entgegenstehen, werden diese angeführt.

*gedanken.gut.geschützt.*

DVR. 0078018

Aus der DE 43 29 995 A1 ist somit eine schwenkbare Einrichtung zur Aufnahme eines Informationsträgers (Anspruch 1) und einer aus einem im Wesentlichen vertikal stehenden Vierkantrührständer bestehenden Trageinrichtung bekannt (Spalte 7, Zeilen 33-37), wobei die Aufnahmeeinrichtung des Informationsträgers im oberen Bereich schwenkbar mit einem Gelenkarm verbunden ist (Ansprüche 3,5,6), welcher auf der gegenüberliegenden Seite drehbar auf einem als Kunststofflagerbuchse ausgebildeten Trägerelement angebracht ist, das in eine Bohrung des vertikal stehenden Vierkantrührständers eingesetzt ist (Spalte 7, Zeilen 43-59).

Das kennzeichnende Merkmal des **Anspruchs 1** betreffend einen Verriegelungsmechanismus zur Stabilisierung der Plakattafel geht aus der WO 1991/014253 A1 hervor (Figur 12; Seite 10, Zeile 26 - Seite 11, Zeile 18), welche eine schwenkbare Plakattafel zur Anbringung auf einem Mast zeigt, wobei die Plakattafel auf einem U-förmigen, an einem Mast angeordneten, Trägerelement befestigt ist, wobei die Plakattafel zur Durchführung eines Plakatwechsels um 180° aus einer im Wesentlichen vertikalen Position in bestimmter Höhe über dem Boden in eine vertikale Position in unmittelbarer Bodennähe heruntergeklappt werden kann (Figuren 3,6; Seite 5, Zeilen 13-19).

**Kommentar [P5]:** Um Ihnen eine allfällige **Einschränkung** des Schutzbegehrens zu erleichtern, wird Ihnen (falls dies nicht offensichtlich ist) mitgeteilt, welche Merkmale der Erfindung im Stand der Technik bereits bekannt sind.

Somit sind die erfindungswesentlichen Merkmale des Anspruchs 1 der vorliegenden Anmeldung durch die DE 43 29 995 A1 in Verbindung mit der WO 1991/014253 A1 nahe gelegt.

Das Merkmal des Anspruchs 2 ist aus der WO 2002/029769 A1 bekannt, welche eine Aufhängevorrichtung für Werbetafeln bestehend aus einer Befestigungsvorrichtung und einem Höheneinstellmechanismus zeigt, wobei die Steuerung der Auf- und Abwärtsbewegung der Befestigungsvorrichtung mittels Teleskopstange mit gekrümmtem Haken betätigt wird (Figuren 1,2; Seite 4, Zeile 6 - Seite 5, Zeile 8).

Das Merkmal des Anspruchs 3, wonach sich jeweils am oberen und unteren Ende der Plakattafel ein justierbares Positionierungselement befindet, welches die Plakattafel zum Mast hin abstützt, ist aus der DE 43 29 995 A1 für den Fachmann weitgehend nahe gelegt.

Das Merkmal des Anspruchs 4, wonach „die Anbringung des Trägerelements ... samt der Plakattafel ... auch auf bereits bestehende Straßenlichtmasten ... oder dergleichen möglich ist“, stellt eine **reine Aufgabenstellung** dar und entspricht nicht dem Erfordernis einer eindeutigen Kennzeichnung gemäß § 91 Abs.1 PatG.

**Kommentar [P6]:** Allfällige **Mängel** in der Anmeldung werden aufgezeigt.

Die Merkmale des Anspruchs 5, wonach „an einem Mast ... entweder nur eine Plakattafel ... oder eine weitere, vorzugsweise spiegelbildlich dazu angeordnete Plakattafel ... angebracht ist“, stellen eine Wiederholung des im Anspruch 1 genannten Merkmals dar und entsprechen nicht den Bestimmungen einer eindeutigen Kennzeichnung gemäß § 91 Abs. 1 PatG.

Diese sind mittels Eingabe (zB neues Schutzbegehren - dieses ist immer vollständig vorzulegen) zu beheben. Unzulässige Ansprüche sind zu streichen, bekannte Merkmalskombinationen sind im Oberbegriff anzuführen, etc.

Somit erscheint die Neuheit des Gegenstands der Ansprüche 1-5 der vorliegenden Anmeldung zwar gegeben, jedoch kann die für einen Patentschutz erforderliche erfinderische Tätigkeit gegenüber dem nachgewiesenen Stand der Technik nicht erblickt werden.

Auf Grund dieses Sachverhaltes ist beim Gegenstand der Ansprüche 1-5 nicht erkennbar, worin noch eine patentierbare Erfindung im Sinn der Bestimmungen der §§ 1 und 3 PatG gelegen sein könnte.

**Sollte gegenüber dem nachgewiesenen Stand der Technik ein patentierbarer Überschuss glaubhaft gemacht werden können, so wäre ein neuer, hierauf abgestellter und vollständiger Anspruchssatz in zwei Ausfertigungen vorzulegen und ausführlich darzulegen, weshalb sich der Anmeldegegenstand nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.**

**Kommentar [P7]:** In jedem Fall erhalten Sie die Möglichkeit, sich zu den Bedenken der Prüferin bzw. des Prüfers zu äußern und Ihre Sicht zur Sachlage darzulegen sowie behebbare Mängel zu beseitigen.

In der Beschreibungseinleitung wäre der entgegengehaltene Stand der Technik anzuführen und darzulegen, inwiefern sich der Anmeldegegenstand aus ihm nicht in nahe liegender Weise ergibt.

Für die Weiterverfolgung der Anmeldung wäre innerhalb einer **Frist von zwei Monaten** ab Zustellung dieses Vorbescheides eine schriftliche Äußerung über dessen Inhalt vorzulegen bzw. wären innerhalb dieser Frist die aufgezeigten Mängel der Anmeldung zu beheben. Wird innerhalb dieser Frist weder den erteilten Aufträgen entsprochen, noch eine Äußerung oder ein Antrag auf **Verlängerung der Frist** vorgelegt, wird die Anmeldung zurückgewiesen werden (§ 100 Abs. 2 PatG). Der Antrag auf Verlängerung der Frist unterliegt einer Schriftengebühr gemäß Gebührengesetz, die bei Abschluss des Anmeldeverfahrens auf Aufforderung einzuzahlen ist.

**Kommentar [P8]:** Sie haben in der Regel 2 Monate Zeit, die angeführten Mängel zu beheben.

**Kommentar [P9]:** Die **Frist** zur Äußerung bzw. Mängelbehebung ist bis zu 3x um jeweils 2 Monate **verlängerbar**. Sie müssen dies jedoch schriftlich beantragen (schriftengebührenpflichtig).

Angeschlossen ist eine Kopie / sind Kopien des vorläufigen **Recherchenberichts**.

**Kommentar [P10]:** Der **Recherchenbericht** (der mit der Anmeldung 18 Monate nach dem Anmelde- bzw. Prioritätstag veröffentlicht wird) enthält eine Zusammenfassung des Stands der Technik mit Bezug zu den ursprünglich vorgelegten Ansprüchen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Maximilian MUSTERMANN  
Tel.: +43 (1) 53 424-390  
Fax.: +43 (1) 53 424-535  
Referent